

GEMEINDEAMT MÜHLHEIM AM INN

4961 Mühlheim am Inn, Kirchenstraße 2/1
Telefon: 07723/42955-1, Fax: 07723/42955-5

e-mail: gemeinde@muehlheim-inn.ooe.gv.at
www.muehlheim.at

Mühlheim am Inn: 1. September 2018
Aktenzahl: 101-05/2018/Schw



TARIFORDNUNG für den Gemeindekindergarten Mühlheim am Inn

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist beitragspflichtig für Kinder,

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat;
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif);
- ab dem Schuleintritt;
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen.

§ 1 - Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. August des Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 - Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind zu leisten,
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
- ab dem Schuleintritt bzw.
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt,
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

§ 3 - Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für Kinder unter drei Jahren 49 Euro,
 - für Kinder über drei Jahren 42 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienvorhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 - Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 - für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden mindestens 179 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme mindestens 238 Euro,
 - für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden mindestens 111 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme mindestens 147 Euro.

§ 5 - Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von maximal 50 % gemäß § 6 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von maximal 100 % gemäß § 6 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018 festgesetzt.

§ 6 - Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden oder mindestens 4,8 % für die darüber hinausgehende Inanspruchnahme.

§ 7 - Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden oder mindestens 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.

§ 8 - Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a OÖ. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von maximal 179 Euro für Kinder unter 3 Jahren, bzw. 111 Euro für Kinder über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a OÖ. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9 - Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 9,- Euro monatlich eingehoben (maximal 111 Euro gemäß § 13 Abs. 1 Elternbeitragsverordnung 2018 pro Arbeitsjahr).
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann nach Ende des Arbeitsjahres von den Eltern im Gemeindeamt Mühlheim am Inn eingesehen werden.

§ 10 - Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 11 - Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,50 Euro pro Essensportion eingehoben.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2018 in Kraft; gleichzeitig treten alle früheren Tarifordnungen außer Kraft.



(Genehmigt in der GR-Sitzung am 19. September 2018; TOP 13)